



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Regionalentwicklung

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
Waldemarsweg 1
24837 Schleswig

Auskunft erteilt:

Durchwahl:
Fax-Nr.:
Zimmer:

E-Mail-Adresse:

regionalentwicklung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
5-110-20, 29.03.2022

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
28.04.2022

Flächennutzungsplan der Gemeinde Grauel Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 29.03.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung

Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass aufgrund des jüngst im Jahre 2021 aufgestellten selbständigen Bebauungsplans Nr. 2 „Asphaltmischwerk“ in Kombination mit der Absicht der Gemeinde, mittelfristig ein Wohngebiet auszuweisen, nun das Planungserfordernis zur erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplans gesehen wird.

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grauel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wird jedoch um Prüfung folgender Anregungen und Hinweise gebeten:

- Der Flächenumfang von rund 1,5 ha für die neu geplanten Wohnbauflächen wird in der Begründung (Kapitel 7.2 „Wohnbauflächen“) als bedarfsgerecht angesehen. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Umsetzung der dargestellten Wohnbauflächen in verbindliches Planrecht stets bedarfsorientiert und vor dem Hintergrund der Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 erfolgen zu lassen.
- Der in Kapitel 4 der Begründung dargestellten Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2000 - 2019 sind auch Aussagen der kleinräumigen Bevölkerungsprognose und Haushaltsprognose 2030 hinzuzufügen. Hier werden für die Gemeinden des Amtes Mittelholstein sowohl Rückgänge bei der Bevölkerung als auch bei der Zahl der Haushalte prognostiziert.
- Es wird um die Erstellung einer nachvollziehbaren Innenentwicklungspotenzialanalyse gebeten. So ist es aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, welche Hemmnisse es bei der Umsetzung der noch nicht bebauten Grundstücke an der Straße *Koppelbrook* (Planungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1) gibt.
- Die im Umweltbericht (Kapitel 2.4 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“) aufgeführte Abstimmung der Gemeinde Grauel mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über



Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Planungsalternativen im Vorfeld zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist näher darzulegen, da sie als „alternativlos“ von hier aus so nicht bestätigt werden kann.

- Der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Asphaltnischwerk“ (Inkrafttreten am 21.08.2021) sind im Kapitel 4.2 „Flächennutzungsplan“ folgende Ausführungen zu entnehmen: „Jüngst hat die Gemeinde zudem ein Baulückenkataster erstellen lassen, im Rahmen dessen mögliche Baulücken und Potenziale der Innenentwicklung aufgezeigt wurden. Daraus ist ersichtlich, dass die Deckung des örtlichen Wohnbedarfs kurzfristig gesichert ist. Auch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 sind noch einzelne Baufelder verfügbar, sodass das Erfordernis einer weiteren formellen Bauleitplanung aktuell nicht gegeben ist.“
Es wird um eine Begründung gebeten, warum nun kurz darauf im Rahmen der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplans davon abgewichen werden soll. Das angesprochene Baulückenkataster ist zudem in der Begründung zu ergänzen.
- Die Gemeinde Grauel hat mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Chance, einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Daher wird empfohlen, entsprechend den Vorschriften und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich) eine Potenzialflächenanalyse zu erstellen und dessen Ergebnisse als entsprechende zeichnerische und textliche Aussagen zu Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik im zukünftigen Flächennutzungsplan darzustellen.
- Die im Planentwurf enthaltene nachrichtliche Übernahme eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stimmt nicht mit der noch gültigen Ausweisung im Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000, überein (siehe auch eigene Darstellung in Abb. 4, Seite 8 der Begründung). Auch wird an dieser Stelle im Regionalplan kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan muss sich folglich auf andere „Planwerke“ stützen, die in der Begründung jedoch nicht konkret benannt werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die nachrichtliche Übernahme von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausschließlich aus dem übergeordneten Regionalplan ableiten lassen kann. Mit einem ersten Entwurf einer Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (neu) wird Ende d. J. zu rechnen sein.
- Die gewählten Darstellungen in der Planzeichnung sind gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) zu wählen. Insbesondere die Darstellung der Waldabstände sollte überprüft werden, da wichtige Informationen zu den Grundnutzungen einzelner überschriebener Flächen zu stark in den Hintergrund gedrängt werden. Insgesamt sollte die Darstellung überdacht werden, da Informationen der topographischen Grundkarte im Vergleich zu den Nachbarflächen außerhalb des Plangeltungsbereichs im Bereich des Gemeindegebietes von Grauel durch überlagernde Darstellungen nur schwer lesbar sind (z. B. Gebäudebestand, Straßennamen).

Eine abschließende Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplans behält sich der Fachdienst Regionalentwicklung vor.

- Fachdienst Umwelt

(untere Naturschutzbehörde)

Die Darstellung der Knicks in der Plandarstellung und Zeichenerklärung des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan, „Bestandsplan / Biotoptypen“, sind nicht identisch und bieten Raum für Interpretationen. Daher wird um eine Anpassung der Zeichenerklärung gebeten.

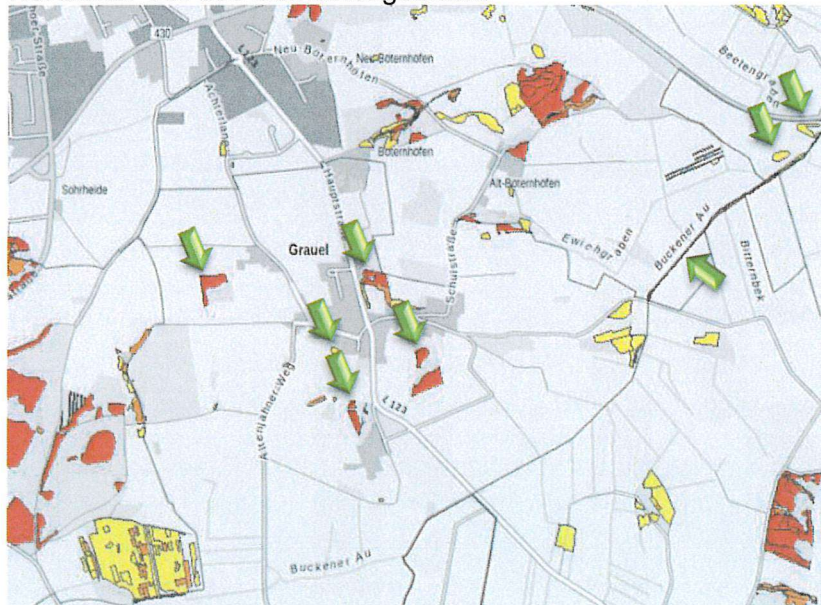
Gleichfalls sind die Sichtbarkeit und Abgrenzung des naturschutzfachlich bedeutsamen FFH-Gebietes in der vorliegenden Form nicht hinreichend gegeben, sodass um eine Modifizierung gebeten wird.

In der Begründung werden in Kapitel 7.10 zwar die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft genannt und dabei auf die *Buckener Au*

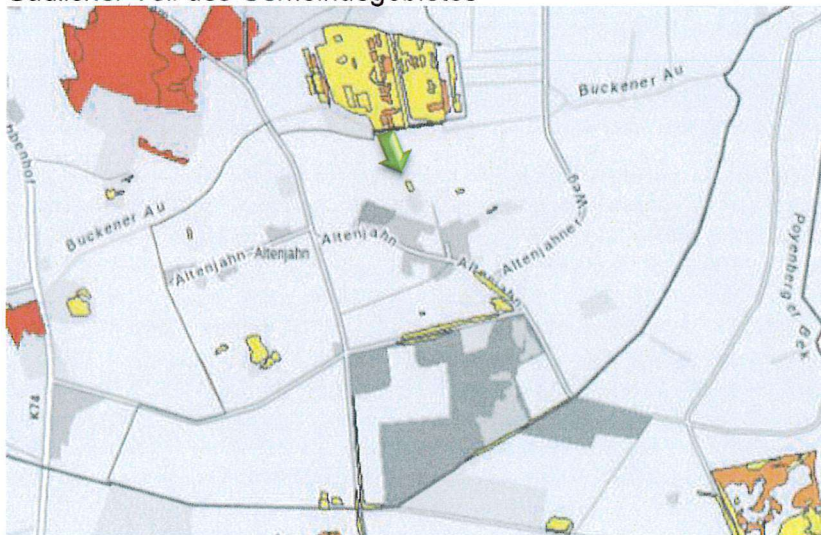
als Bestandteil des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems hingewiesen und dargestellt, unterschlagen werden in diesem Zusammenhang allerdings die Darstellung und Benennung der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Biotop, zu denen gleichfalls die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Knicks gehören.





Auch die *Buckener Au* unterliegt einschließlich ihrer Ufer und der uferbegleitenden, naturnahen Vegetation in weiten Teilen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Es wird darum gebeten, die in der nachfolgend dargestellten Grafik ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop und Lebensraumtypen entsprechend zu übertragen.

Nördlicher Teil des Gemeindegebietes



Südlicher Teil des Gemeindegebietes



-  Gesetzlich geschütztes Biotop
-  LRT und gesetzlich geschütztes Biotop
-  LRT
-  Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplans fehlen und daher zu ergänzen sind.

Abhängig von ihrer Artenzusammensetzung unterliegen gleichfalls die Waldflächen dem besonderen Schutz des BNatSchG und LNatSchG. Auch hierauf gilt es hinzuweisen.

Bei der Beschreibung des für die Gemeinde Grauel gültigen Regionalplans wird fälschlicherweise auf den Planungsraum II (Flensburg, Nordfriesland u. Schleswig-Flensburg) hingewiesen.

Im Umweltbericht in Kapitel 2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt findet die *Buckener Au* als Bestandteil des FFH-Gebietes 2024- 391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ Erwähnung. Der aktuell ungenügende Zustand (Ausbaugrad, geringe Naturnähe, eingeschränkte Artenzusammensetzung) und die daraus gezogene Schlussfolgerung, wonach der Bereich keinen gesetzlichen Schutzstatus unterliegen würde, ist insofern falsch als dass der FFH-Status gleichfalls Schutzstatus entfaltet.

Danach gilt es, den nicht optimale Status nicht nur nicht weiter zu verschlechtern (Verschlechterungsverbot), sondern diesen tunlichst mittel- bis langfristig zu verbessern, damit die *Buckener Au* die ihr zugeordnete wichtige Biotopverbundfunktion und biologische Ausbreitungsachse zukünftig in geeigneter Weise wahrnehmen kann.

Es erscheint nicht plausibel, dass sämtliche im Gemeindegebiet befindlichen Dauergrünlandflächen pflanzensoziologisch als Wirtschaftsgrünland anzusprechen sind, zumal bei der im Jahr 2002 erfolgten flächendeckenden Bestandskartierung zur Erarbeitung des gemeindlichen Landschaftsplans eine Vielzahl verschiedener Grünlandtypen (u. a. mesophiles Grünland, mesophiles Grünland auf Moorstandorten, sonstiges Feuchtgrünland, Binsen- und seggenreiche Nasswiesen) aufgenommen wurden. Daher wird um eine Überprüfung der Angaben gebeten.

Die am nördlichen Rand der potenziellen Wohnbaufläche geplante lineare Eingrünung dient nicht nur der visuellen Einbindung. Der tunlichst mindestens 5 m breiten bzw. mindestens fünfjährigen gestuften und aus heimischen Sträuchern und Bäumen herzustellende Bepflanzung kommt gleichzeitig eine wichtige Biotopfunktion zu, die sich auch in das Gebiet fortsetzen sollte.

Die hier über das Maß der im gemeindlichen Landschaftsplan hinausgehende geplante Siedlungserweiterung wäre bei dessen nächsten Fortschreibung gleichfalls zu überarbeiten.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 03.02.2021) eingetragene Kulturdenkmale und dass Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 03.02.2021). Insoweit bestehen keine Bedenken.

In der Gemeinde Grauel existieren zwei archäologische Kulturdenkmale, die korrekt nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden sind. Es wird vorgeschlagen, die Denkmale in der Legende nicht mit „Bodendenkmale“, sondern mit dem Begriff „archäologische Denkmale“ zu erklären (den Begriff „Bodendenkmale“ kennt das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz nicht).

Mittels lilafarbener Signatur wird ein Vorranggebiet oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen (vgl. Landschaftsrahmenplan und Regionalplan für den Planungsraum III (alt)). Von diesem Rohstoffabbau wäre der nördlich gelegene denkmalgeschützte Grabhügel mit der Bezeichnung aKD-ALSH-3138 betroffen (ehemalige Bezeichnung Grauel Db. Nr. 2).

Dieser eindrucksvolle und sehr erhabene baumbestandene Grabhügel, der auf einer Anhöhe von ca. 40 m Höhe liegt und deshalb weit in das Landschaftsbild wirkt, ist als Kulturdenkmal mit besonderen Denkmalwerten in die Denkmalliste eingetragen. An der Erhaltung des Grabhügels und seiner Landschaftseingebundenheit besteht ein öffentliches Interesse. Das Hügelgrab weist besondere geschichtliche, wissenschaftliche und die Kulturlandschaft prägende Denkmalwerte auf.

Es geht darum, dass der Eindruck des Grabhügels (darunter ist u. a. der Zeugnischarakter, die Ausstrahlung, die Botschaft und die Dokumentationswirkung eines Kulturdenkmals zu verstehen) möglichst nicht beeinträchtigt wird. Das Kulturdenkmal soll nicht durch Maßnahmen in

seiner Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Die Achtung und der Respekt gegenüber den Werten, die das Kulturdenkmal verkörpert, muss erkennbar bleiben.

Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Für die Wirkung von Grabhügeln sind unter anderem die typische topografische Situation (Lage auf Anhöhen) und eine weitgehend freie Lage von großer Bedeutung.

Die Gräber waren von ihren Erbauern dazu bestimmt, in der Landschaft aufzufallen und den sich ihnen nähernden Menschen durch ihre Größe und Monumentalität Achtung vor den darin bestatteten Toten einzuflößen und sie zu einem entsprechend respektvollen Verhalten zu veranlassen. Nach dem Empfinden des für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Betrachters verlangen solche Gräber wegen der mit ihnen verbundenen Vorstellung von Würde und Abgeschiedenheit auch heute noch angemessene Berücksichtigung.

Die Umgebung des Grabhügels aKD-ALSH-3138 ist für seinen Eindruck und sein Erscheinungsbild von großer Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals hängt wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab.

Durch den Rohstoffabbau würde die unverzichtbare topografische Situation so geändert werden, dass der Grabhügel an einer Kliffkante bzw. Steilböschung läge. Es versteht sich von selbst, dass es einige Betrachtungsstandorte gäbe, von denen aus für sich betrachtet die Kiesgrube und deren beeinträchtigende Wirkung nicht wahrnehmbar wäre. Der Gesamteindruck eines Kulturdenkmals erschließt sich allerdings fast nie von nur einem einzigen Standpunkt aus. Der Gesamteindruck der Kulturdenkmale, die von der Gestaltung ihrer Umgebung abhängig sind, ergibt sich vielmehr erst durch eine kleine kulturhistorische Wanderung. Dabei müssen die Kulturdenkmale nicht permanent sichtbar sein. Es kann dahingestellt bleiben, ab welcher Abbauentfernung der Hügel in die Grube rutschen könnte.

Die Grenze des Vorranggebietes würde bis unmittelbar an den Hügel Fuß des Grabhügels aKD-ALSH-3138 heranreichen. Aufgrund der weiten Sichtbeziehungen (vom Hügel aus 360° in die Landschaft und von diversen Standpunkten aus der Landschaft zum Hügel) ist jedenfalls der unmittelbare Nahbereich zum denkmalrechtlichen Umgebungsbereich des Kulturdenkmals im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG zu rechnen. Das Vorhaben bedarf daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Diese würde die untere Denkmalschutzbehörde nicht erteilen können.

Hinweis: Die Grenze des Vorranggebietes in der Flächennutzungsplandarstellung (lilafarbene Linie mit Pfeilen) deckt sich nicht mit der Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum III (alt).

Der bereits durchgeführte Rohstoffabbau südwestlich des archäologischen Kulturdenkmals ist als Vorbelastung zu bewerten. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Vorbelastung nicht automatisch zum Verlust des Denkmalwerts bzw. der Schutzwürdigkeit führt. Gerade weil in diesem konkreten Fall bereits Beeinträchtigungen vorhanden sind, ist es geboten, keine weiteren Beeinträchtigungen hinzukommen zu lassen. Hier würde schon das Hinzutreten einer geringeren Beeinträchtigung folgenschwer sein. Eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung könnte von der unteren Denkmalschutzbehörde nicht genehmigt werden.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde ist jedenfalls das gesamte Flurstück 33/1 der Flur 8 der Gemarkung Grauel von Rohstoffabbau freizuhalten. Das ist das Flurstück, auf dem sich der Grabhügel befindet. Soweit das Flurstück von Knicks gefasst ist, sind diese zu erhalten und wo nicht, sind die Knicks in Richtung Rohstoffabbau zu ergänzen (als Sichtbarriere; ggf. auf den Nachbarflurstücken). Das stellt den minimal zu fordernden Schutz dar.

Unklar ist, ob möglicherweise ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden würde.

Der Umgebungsbereich des Grabhügels aKD-ALSH-3138 befindet sich vollständig in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Aus § 12 Abs. 3 Satz 2 DSchG ergibt sich, dass bei einer solchen Fallkonstellation für das denkmalrechtliche Verfah-

ren das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein allein zuständig sein wird. Im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit ist deshalb nicht die Beurteilung der unteren Denkmalschutzbehörde maßgeblich, sondern die Beurteilung der oberen Denkmalschutzbehörde.

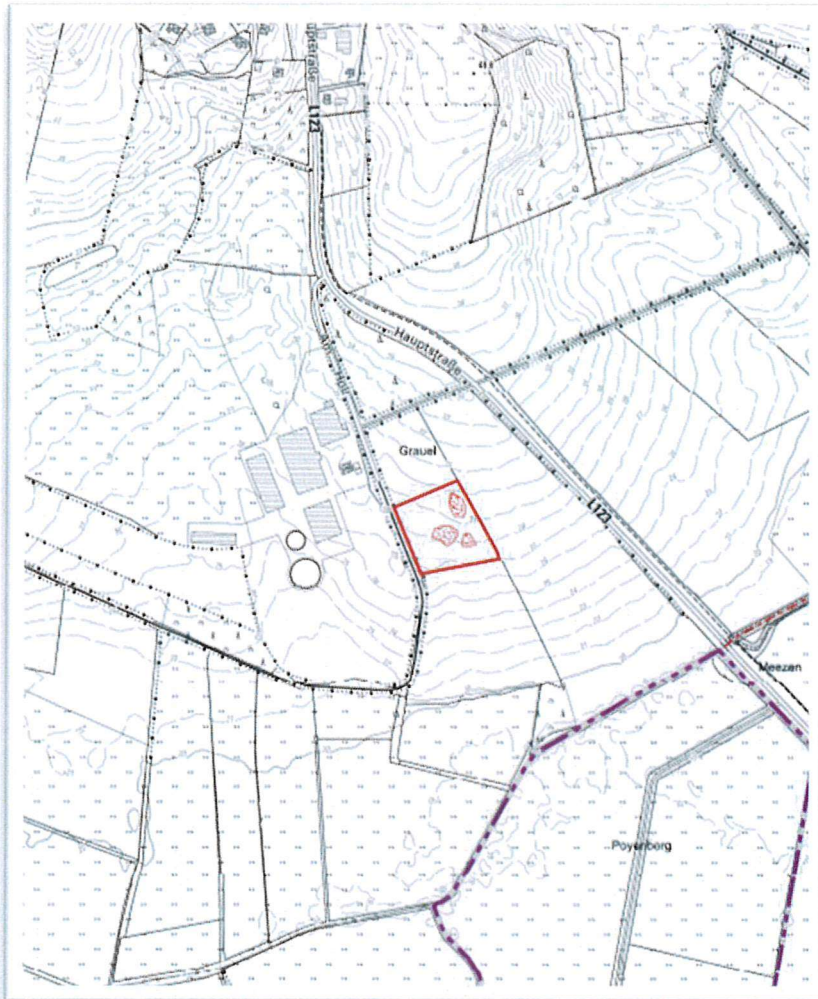
Das Kapitel 9 der Begründung soll im Sinne dieser Stellungnahme überarbeitet werden. Zumindest sind dort die beiden vorgeschichtlichen Grabhügel zu erwähnen (sinngemäß gilt das auch für den Umweltbericht).

Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls – ggf. auch inhaltlich abweichende – Stellungnahmen abgeben.

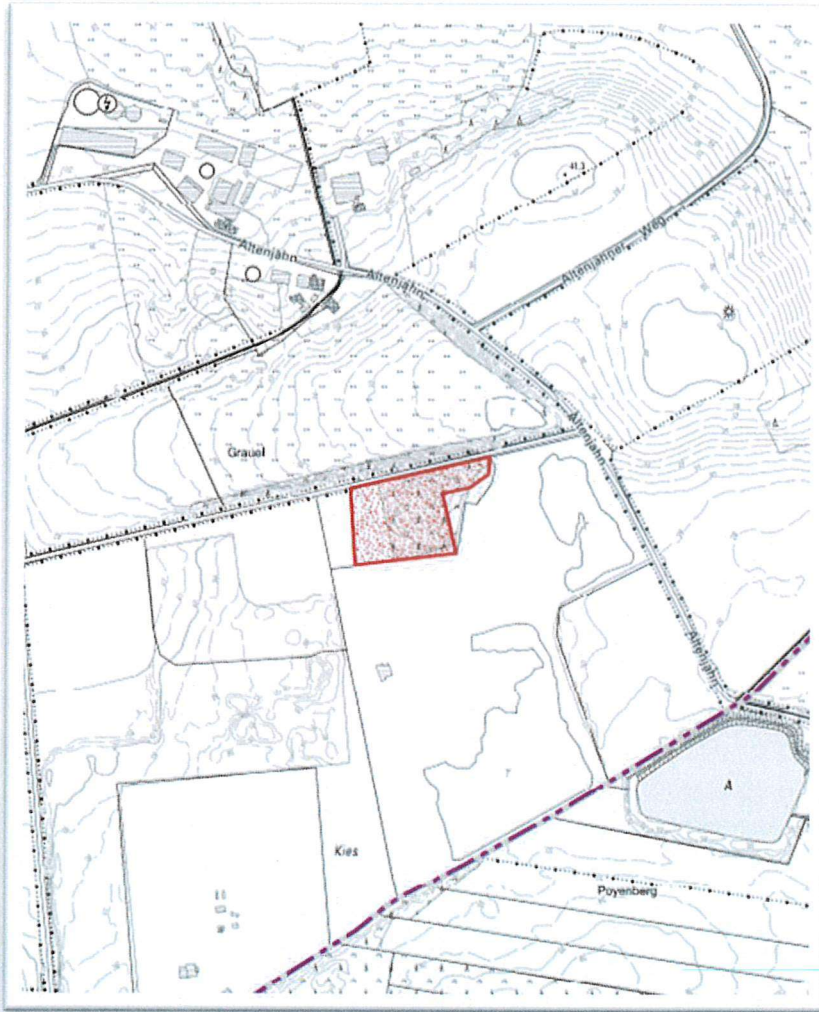
- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Altlasten:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 25.04.2022) zwei Altablagerungen. Diese sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und in den Plänen zu kennzeichnen. Das Vorhandensein der Altlasten ist in die Begründung mit aufzunehmen.



Altablagerung *Nerzholz*, Gemarkung Grauel Flur 2 Flurstück 153/2 (Teilbereich)
Wiederverfüllung einer Grube, ehemaliger Müllplatz



Altablagerung Altenjahn, Gemarkung Grauel Flur 8 Flurstück 40
Ehemalige Bauschuttdeponie, Verfüllung einer ehemaligen Kiesgrube mit Bauschutt

Nähere Informationen können bei der Unteren Bodenschutzbehörde angefragt werden.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)
Hinweise:
Der Flächennutzungsplan soll die Grundlage für eine zukünftige Ausweisung neuer Wohngebiete bilden. Die von der Gemeinde betriebene Kläranlage hat nach hiesigem Kenntnisstand freie Kapazitäten für ca. 100 EWG (Einwohnergleichwerte). Inwieweit die geplante vollständige bzw. teilweise Versickerung von Niederschlagswasser am Anfallort umgesetzt werden kann, ist abhängig von der konkreten Topographie und den Bodenverhältnissen im Neubaugebiet. Eventuell sind Rückhalteräume auszuweisen. Das Entwässerungskonzept und die Berechnungen nach A-RW 1 sind mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.
- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)
Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bedürfen der Prüfung und Anordnung im Einzelfall.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

[REDACTED]

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Regionalentwicklung
und Regionalplanung (IV 62)

ausschließlich per Mail

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht (IV 52)

ausschließlich per Mail

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Grauel
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt